

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung LGBI. Nr. 115/1967 in der Fassung 29/2019 wird kundgemacht: Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBI. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBI. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Vermessung Huber + Partner ZT-GmbH vom 27.02.2024, GZ.: 243010 in seiner Sitzung vom 10.7.2024 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Der Grundstücksteil, der aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben wird, wird dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Für die vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben. Es wird bestätigt, dass die Anlage fertig gestellt/errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Kundmachungsfrist:

vom 15.7.2024 bis 29.7.2024

nz Babugger

Innerhalb der Kundmachungsfrist (2 Wochen) kann in die gegenständliche Verordnung im Marktgemeindeamt während den Amtsstunden öffentlich Einsicht genommen werden.

eibnitz •

Angeschlagen: 15.7.2024

Abgenommen: